

der übrigen mit 3. v. S. mindestens. Die Tilgungsart des Gesetzes vom 3. Juni 1906 gilt bis zum 1. April 1911. Daneben ist für das Reich auf Grund des Etatsgesetzes die Aufnahme einer schwebenden Schuld möglich. Die preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden ist gleichzeitig als **Reichsschuldenverwaltung** tätig. Die Kontrolle führt die **Reichsschuldenkommission**, bestehend aus dem Präsidenten des Rechnungshofes und je drei Mitgliedern des Bundesrates und des Reichstages.

§ 49. Innere Verwaltung.

Die innere Verwaltung umfaßt alles, was nicht zu den bisher behandelten Einzelgebieten der Verwaltung gehört.

Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung nimmt das Reich eine weitgehende Zuständigkeit für sich in Anspruch, wie dies namentlich ein Überblick über die einzelnen Nummern des Art. 4 RB. ergibt. Während aber die ältere Bundesstaatstheorie nach amerikanischem Vorbilde sich das Verhältnis so dachte, daß überall da, wo der Bundesstaat die Gesetzgebung habe, er diese auch durch seine Organe bis in die unterste Instanz selbst durchführen müsse, steht die Reichsverfassung auf einem anderen Standpunkte. Das **Reich** gibt regelmäßig nur die **Gesetze**, überläßt aber deren Durchführung der **Verwaltung des Einzelstaates**. Doch behält sich das **Reich** für seine Organe eine **Kontrolle** vor. Der Kaiser hat die Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze (RB. Art. 17), und der Bundesrat beschließt über Mängel, die sich bei der Ausführung herausstellen (RB. Art. 7 Nr. 3). Nur wo die Ausführung im Wege der Rechtsprechung erfolgt, liegt die Kontrolle des Reiches in der obersten Gerichtsbarkeit, die es sich vorbehält (vgl. § 44).

Dieses regelmäßige Verhältnis leidet nur für zwei Gebiete eine Ausnahme, denen besondere Abschnitte der Reichsverfassung gewidmet sind, für die Eisenbahnen und für die Post und Telegraphie.

I. Eisenbahnen.

Das Eisenbahnwesen wird behandelt in dem siebenten Abschnitte der Reichsverfassung, Art. 41 ff.